



Sonn- und Feiertagsrecht

Verbotene Tätigkeiten

An **gesetzlichen Feiertagen** sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die die Feiertagsruhe beeinträchtigen können, grundsätzlich verboten, es sei denn, dass in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt wird.

Hier ist vor allem das Arbeitszeitgesetz gemeint, das eine Reihe von Tätigkeiten von der Sonn- und Feiertagsruhe ausnimmt (z.B. Not- und Rettungsdienste, Feuerwehr, Krankenhäuser, Verkehrsbetriebe, Energie- und Wasserversorgung, Gaststätten und vieles mehr).

An Sonn- und Feiertagen sind folgende Tätigkeiten verboten:

Autowaschanlagen

Der gewerbliche Betrieb von automatischen Autowaschanlagen ist normale Werktagsarbeit.

Bauernmärkte

Der Verkauf selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkten auf sog. Bauernmärkten ist an Sonn- und Feiertagen verboten.

Floh- und Trödelmärkte

Bei diesen Märkten handelt es sich um öffentlich bemerkbare Arbeiten, im Prinzip um die werktägliche Abwicklung von Warengeschäften.

Gebrauchtwagenmarkt

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass das Abhalten eines Gebrauchtwagenmarktes gegen den Schutz der Sonntagsruhe verstößt.

Makler

Makler dürfen an Sonn- und Feiertagen keine gewerbsmäßige Besichtigung von Immobilien durchführen.

Sexkinos

Filme, die in sog. „Sexkinos“ aufgeführt werden, unterliegen keinerlei Kontrolle. Sie entsprechen aber nicht dem Charakter stiller Tage und sind daher an stillen Tagen generell unzulässig.

Waschsalon

Der Betrieb von Waschsalons an Sonn- und Feiertagen läuft der Zweckbestimmung dieser Tage zuwider, weil das Waschen der Wäsche in den Münzwaschautomaten als typisch werktägliche Betätigung anzusehen ist.

An Sonn- und Feiertagen ist grundsätzlich zu beachten, dass öffentliche Vergnügungsveranstaltungen generell vor 11.00 Uhr (Hauptgottesdienstzeit) nicht zulässig sind.

Ferner sind an Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes verboten (z.B. Tanz, Spielhallen, Konzerte).

Erlaubte Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten sind an Sonn- und Feiertagen nicht verboten:

Sonnenstudios

Der Betrieb von Sonnenstudios ist zulässig, da der Betrieb dieser Einrichtungen der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe, also der Freizeitgestaltung dient.

Heimservicebetriebe

z.B. Pizzazulieferservice

Diese Gewerbebetriebe unterliegen nicht den Verboten des Sonn- und Feiertagsgesetzes. Ferner gilt für sie auch nicht das Gesetz über den Ladenschluss.